

**Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes**

**Zu Art. 1:**

1. Bei erstmaliger Regelung der Anrechnung von Abgeordnetenentschädigung und Versorgungsbezügen aus früherer Abgeordnetentätigkeit auf die Versorgungsbezüge wollte man den Betrag, der mindestens anrechnungsfrei bleibt, an der untersten Besoldungsgruppe festmachen. Die Besoldungsgruppe A 1 läuft jedoch im Beamtenbereich bereits seit mehreren Jahren leer, da für Beamte dort kein Amt mehr ausgewiesen ist. Die Besoldungsgruppen beginnen damit bei Besoldungsgruppe A 2. Die Änderung trägt dem Rechnung.

2. Zur Begrenzung der Doppelversorgung wurde sowohl in das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) wie auch in das Kirchliche Versorgungsgesetz (KVG) eine Regelung aufgenommen, nach der Versorgungsbezüge neben eigenerwirtschafteten Renten nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze zu zahlen sind ( § 21 KVG).

Die Berechnung der Höchstgrenze erfolgt in beiden Gesetzen unterschiedlich:

Nach § 55 Abs. 2 BeamtVG gilt als Höchstgrenze der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der für das Ruhegehalt maßgebenden Besoldungsgruppe zugrunde gelegt und als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollenden 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles berücksichtigt würde. Als maßgebend für die Höchstgrenze wird also die Höhe der Alimentation angesehen, die der Dienstherr dem Beamten im Falle einer Nur-Beamtenlaufbahn geschuldet hätte, wenn man alle versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wobei wegen möglicher Feststellungsschwierigkeiten die Zeit ab dem 17. Lebensjahr als versicherungspflichtige Beschäftigungszeit unterstellt wird.

In § 21 KVG wird bei der Berechnung der Höchstgrenze dagegen von der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit ausgegangen.

Die Arbeitsgruppe für das Änderungsgesetz zum KVG von November 1999 hat sich zumindest in finanzieller Hinsicht mit dieser Problematik befasst. Es wurde festgestellt, dass die staatliche Regelung kostenintensiver ist. Allerdings hatte die Thüringer Landeskirche zum damaligen Zeitpunkt lediglich 48 Ruheständler, die den Ruhegehaltsatz von 70 % nicht erreicht haben. Der Personenkreis, auf die die Regelung des § 21 KVG negative Auswirkungen hätte haben können, war noch erheblich kleiner, da nur ein geringerer Anteil noch über Renten aufgrund eigener Tätigkeiten verfügte. Die Arbeitsgruppe sprach sich damals dennoch für die Belassung der Regelung des § 21 Abs. 2 KVG aus.

In einem jetzt aufgetretenen Berechnungsfall wurde ein Ruhegehaltsatz von 55,5 % erreicht. Die berechnete Höchstgrenze lag bei 63,5 %. Aufgrund langjähriger Tätigkeit im Angestelltenverhältnis hat der Versorgungsempfänger eigenerwirtschaftete Rentenanteile i. H. v. 663,68 € Die bisherige Regelung führt nun dazu, dass ihm von diesem Betrag lediglich rund 340,00 € belassen werden können. Grund hierfür ist, dass sich aufgrund der Zugrundelegung der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit bei der Höchstgrenzenberechnung nicht etwa ein Ruhegehaltsatz um die 70 %, sondern lediglich ein Ruhegehaltsatz von 63,5 % ergibt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen:

Sinn und Zweck von § 21 KVG ist es, eine Doppelversorgung der Pfarrer und Pastorinnen zu vermeiden. Ein Pfarrer oder eine Pastorin im Ruhestand soll demnach also keine höhere Gesamtversorgung erhalten, als der Pfarrer im Ruhestand, der sein Berufsleben ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Landeskirche verbracht hat. Versorgungsleistungen aus zwei Alterssicherungssystemen führen bei der Doppelversorgung zu einer Gesamtversorgung, die auf mehr Berufsjahren beruht, als der Beamte tatsächlich erlebt hat.

Auch bei der kirchlichen Regelung werden Zeiten, die der Pfarrer oder die Pastorin im Angestelltenverhältnis bei einem anderen Dienstgeber verbracht hat, als ruhegehaltfähig anerkannt, wenn sie beispielsweise als förderliche Vortätigkeit gelten und sind dabei gleichzeitig rentenrelevante Zeiten. Das BeamtVG geht hier jedoch insofern weiter, als z. B. auch Beurlaubungen aus privaten Gründen und Zeiten ab dem 17. Lebensjahr zusätzlich fiktiv bei der Höchstgrenzenberechnung Berücksichtigung finden. Grund hierfür ist letztendlich der Alimentationsgrundsatz, der eine amtsangemessene Versorgung lebenslanglich gewährleistet.

Die Landeskirche wird diesem Grundsatz nicht gerecht, wenn sie sich faktisch durch die Berücksichtigung eigenerwirtschafteter Rentenanteile teilweise von der Zahlung der Versorgungsbezüge entlastet.

Der Bundesgesetzgeber, der die Höchstgrenzenregelung des § 55 BeamtVG letztendlich an den Alimentationsgrundsatz, d. h. die amtsangemessene Versorgung knüpft, handelt konsequent, wenn er der Berechnung eine fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde legt. Die bisherige landeskirchliche Regelung hatte dagegen zur Folge, dass z. B. auch Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis während einer Beurlaubung aus privaten Gründen unter Umständen nicht dazu beitragen können, die Versorgung im Alter zu verbessern.

Die vorgeschlagene Neuregelung ist wortgleich zu § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b BeamtVG gefasst.

3. Mit Wirkung vom 01.05.2004 wurde der so genannte „Zeitliche Ruhestand“ bei Dienstunfähigkeit eingeführt (§ 105 b Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz der VELKD). Der Pfarrverein hat um Prüfung gebeten, ob hier eine für die betroffenen Pfarrer und Pastorinnen verträgliche Lösung im Hinblick auf die Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit gefunden werden kann.

Das Beamtenversorgungsgesetz kennt den zeitlichen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht. In § 13 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG ist jedoch die Berechnung des Ruhegehalts im Falle der Reaktivierung nach (dauernder) Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit geregelt. Die dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegte Zurechnungszeit wird danach insofern berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt. Eine solche Regelung wurde mit anderem Wortlaut bereits in den neu eingefügten § 36 b KVG aufgenommen. Die Fallkonstellationen, bei denen diese Lösung zum Tragen käme, sind aber eher gering, so dass dem Ansinnen des Pfarrvereins allenfalls bedingt Rechnung getragen werden könnte.

Sachgerechter ist die hier vorgesehene entsprechende Anwendung der Wartestandsregelung des § 8 Abs. 2 Nr. 3 KVG (d. h. Berücksichtigung der Zeit des zeitlichen Ruhestandes als ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend der Zeit eines Wartestandes), allerdings mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung nicht erfolgt, wenn der zeitliche Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen in einen dauernden Ruhestand umgewandelt wird.

Diese Lösung ist wie folgt begründet:

Grundsätzlich gilt „Rehabilitation vor Ruhestandsversetzung“. Geeignete Wiedereingliederungsstellen sind jedoch nur in seltenen Fällen vorhanden. Darüber hinaus kann die so

genannte „eingeschränkte Dienstfähigkeit“ erst für Pfarrer und Pastorinnen mit vollendetem 50. Lebensjahr geregelt werden. Der zeitliche Ruhestand wird somit in vielen Fällen das einzige Mittel sein, die Regenerierung der Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist es legitim, die Betroffenen nicht schlechter zu stellen als Pfarrer und Pastorinnen im Wartestand während der ersten zwei Jahre des Wartestandes.

**Zu Art. 2:**

Da die Änderungen nur Vorteile für die Versorgungsempfänger beinhalten, gilt das Rückwirkungsverbot nicht